

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-NORD STADTTEIL: HOHENFELDE ORTSTEIL: 416
PLANBEZIRK: SECHSLINGSPORTE-ACKERMANNSTRASSE-EKHOFSTRASSE-IFFLANDSTRASSE

GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLAN D 169/52

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgegebene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Rasfahrbahnen
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgegebene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgegebene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgegebene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgegebene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Bauweise
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPlV vom 8.6.1935

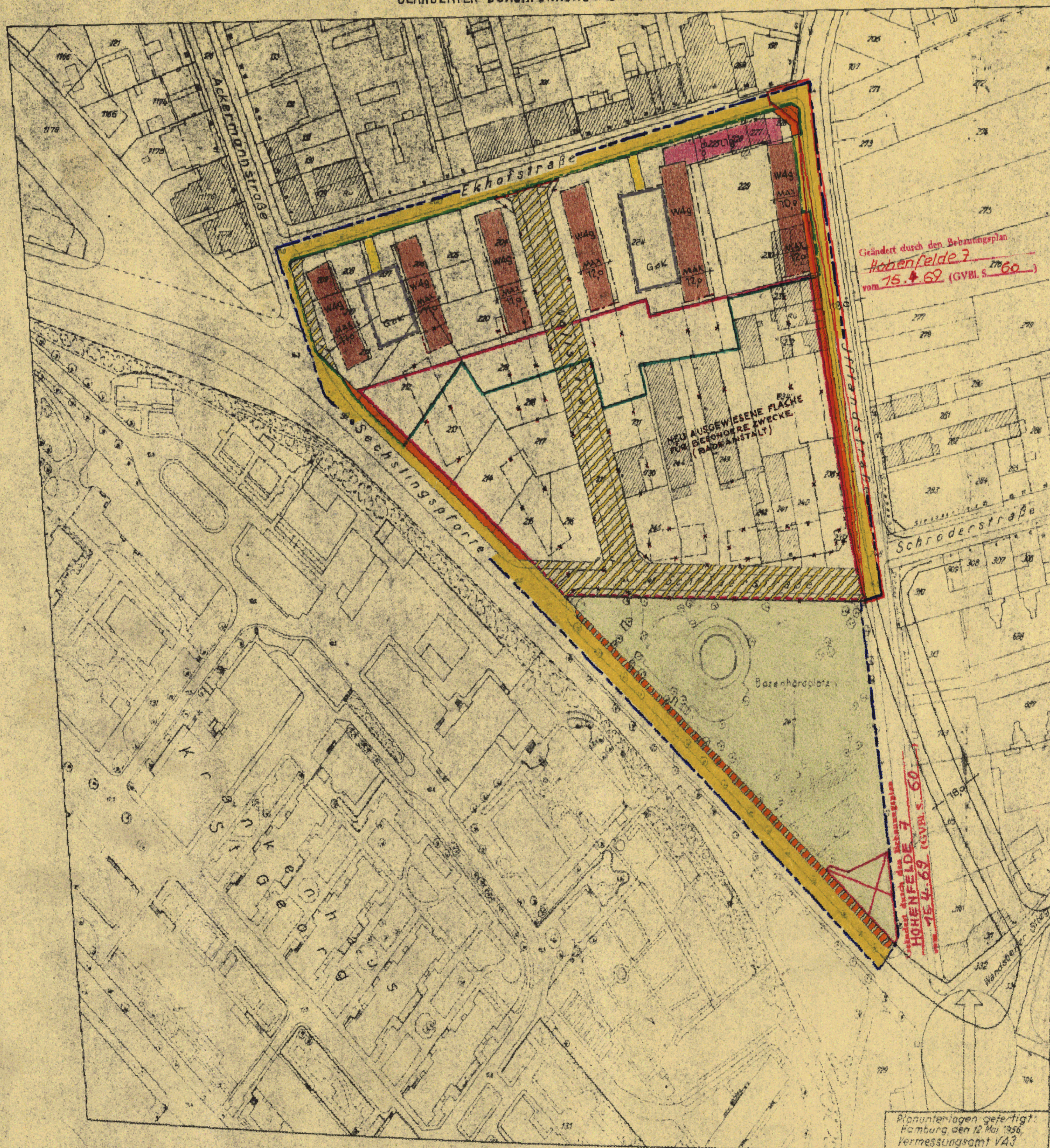
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Arbeits- oder Parkplätze
- Flächen für Einstellplätze od. Garagen
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Ankaden
- Zufahrtswege gem. BPlV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen, Kanal- oder Uferlinie
- aufgegebene Straßen, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgegebene Baulinie
- neue Baulinie



Geändert durch den Bebauungsplan
Hohenfelde 7
vom 15.4.62 (GVBl. S. 60)

Geändert durch den Bebauungsplan
Hohenfelde 7
vom 15.4.62 (GVBl. S. 60)

Festgestellt durch Gesetz vom 24.6.57
(GVBl. 1957, Seite 355)
In Kraft getreten am 2.7.57

Die Übereinstimmung mit dem
Original-Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg den 5.7.57
Edgar Impletor

Planunterlagen gefertigt:
Hamburg den 12. Mai 1956
Vermessungsamt V43
23.587 1/2

Maßstab 1:1000

Archiv

Stadt- und Kreisarchiv Hamburg
Bauverwaltung
Landesplanungsamt

Aufgestellt Hamburg den _____
Landesplanungsamt Baubehörde
Tiefbauamt

Öffentlich ausgestellt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom _____
(GVBl. 1957, Seite _____)
In Kraft getreten am _____

Zugeföhrt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudisputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 169 A

=====

(geänderter Durchführungsplan D 169/52)

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Hohenfelde, Ortsteil 416;
Planbezirk Sechslingspforte - Ackermannstraße - Althofstraße - Ifflandstraße

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

a) Der Durchführungsplan bestimmt:

- aa) viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- bb) eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- cc) zwei kellergeschossige Garagen (GaK) als Gemeinschaftsanlagen.

Die für die Gemeinschaftsanlagen nach § 10 der Reichsgaragenordnung ausgewiesenen Flächen sind bis zur Errichtung dieser Anlagen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

b) Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

Freie und Hansestadt Hamburg

Stadtentwicklungsbehörde

LP23/P Plankammer ZWG R 0113

Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg

Telefon 35 04-32 92/32 98

BN. 9.41-32 92/32 93

2.) Besondere Hinweise:

- a) Die im Durchführungsplan als vorhandene Baulichkeiten dargestellten Bauwerke dürfen - soweit sie nicht den im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen entsprechen - nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden.

Sie sind zu beseitigen:

- aa) bei der Umlegung, spätestens jedoch bei Ausführung der neuen Bebauung;
- bb) außerhalb der Umlegung bei Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Fläche für besondere Zwecke (Badeanstalt) und der Straßenflächen.

- b) Die Traufhöhe für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) soll höchstens 4,50 m betragen.

- c) Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) und der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

- d) Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Oberflächen der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

a) Umlegung:

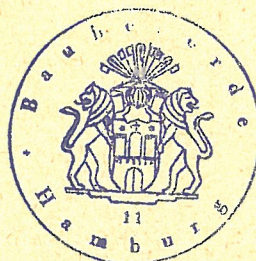
Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Wird die Umlegung entbehrlich, so kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

b) Enteignung:

Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke, bzw. Teile der Flurstücke 213, 214, 215, 216, 217, 218, 731, 730, 245, 244, 243, 242, 241, 240, 239, 238, 234, 232, 231 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 15 JUN. 1957

[Signature]
Regierungsoberinspektor